

XIII.

Schweden und Norwegen.

18. Januar. (Schweden.) Eröffnung des Reichstages durch den König. In der Thronrede heißt es u. a.:

Die Beziehungen des Königreichs zu den auswärtigen Regierungen sind niemals günstiger gewesen. Was die Lage einiger wichtigen Industrien und Gewerbe anbelangt, so sei dieselbe, wie in andern Ländern auch, eine weniger befriedigende. Der Regierung seien zahlreiche Petitionen um Einführung von Schutzzöllen zugegangen, dieselben seien Gegenstand der verfassungsmäßigen Erwägung. An Vorlagen werden angekündigt Gesekentwürfe über die Umbildung des Rechtswesens und des Bankwesens; für die Fortsetzung der nördlichen Stammesbahn werden die erforderlichen Mittel nachgesucht.

Anfang Februar. (Norwegen.) Da das Ministerium Sverdrup im Einvernehmen mit der demokratischen Mehrheit des Storting einseitig die Vereinbarungen des vorigen Jahres mit Schweden (vgl. 1885 Mai 19.) umstoßen und besonders die Bestimmung, nach welcher der schwedische Minister des Auswärtigen nach wie vor die auswärtigen Angelegenheiten beider Länder vertreten soll, nicht anerkennen will, bestimmt der König, die Angelegenheit bis auf weiteres auf sich beruhen zu lassen.

Auch in den der Union freundlich gesinnten schwedischen Kreisen erregt das Verfahren der norwegischen Demokraten tiefe Verstimmung.

13. März. (Schweden.) Nachdem die zweite Kammer des Reichstages die Erhebung eines Einfuhrzolles von 2 Kronen auf 100 Kilogramm für Roggen, Weizen, Korn, Mais, Erbsen und Bohnen mit 105 gegen 99 Stimmen genehmigt, die erste Kammer aber mit 75 gegen 57 Stimmen verworfen hatte, wird in der gemeinschaftlichen Abstimmung der Einfuhrzoll auf Getreide mit 181 gegen 164 Stimmen abgelehnt. (Vgl. 1885 März 20.)

23. März. (Norwegen.) Das Storting kürzt das Marinebudget Sverdrups um 150,000 Kronen.

Mitte April. (Schweden und Norwegen. Prinzen-Apanage.) Antrag des Königs bei den Volksvertretungen beider Reiche auf Einsetzung einer Apanage für den Prinzen Oskar.

In der Begründung der Denkschrift wird ausgeführt, daß die königlichen Prinzen keine Apanage erhielten, aber insofern auch jedem andern Staatsbürger gegenüber benachteiligt seien, als sie ein Staatsamt nicht bekleiden und ohne Erlaubnis des Königs keine Ehe eingehen dürften (Art. 44 u. 45 der schwedischen, 36 der norwegischen Verfassung).